



## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 99 HP/SV

DEZEMBER 2016

---

Themen dieser Ausgabe:

1. Bürgerversicherung
  2. Beihilfe - HILFSMITTEL
  3. Mehrfachversicherung
  4. Krankenversicherungspflicht
  5. Kirchensteuer
  6. Soziale Pflegeversicherung
  7. Wohnrecht oder Nießbrauch
- 

### **1. Bürgerversicherung**

Die Bürgerversicherung beschäftigt nicht nur die Politik, sondern auch viele Menschen mit einer privaten Krankenversicherung. Aus Berichten ist zu entnehmen, dass privat Versicherte über zu hohe Beiträge klagen, sie finanziell ruinieren und die Reformkonzepte von SPD, Grünen und Linkspartei unterstützen und als Rettung ansehen.

Nach deren Konzept wären alle neu Versicherten automatisch Mitglieder der einheitlichen Bürgerversicherung. Private Krankenversicherungen hätten dann einen stark reduzierten Stand, würden nur noch Zusatzleistungen, sofern vom Kunden gewünscht und bezahlt, abdecken. Derzeit privat Versicherte bekämen für einen bestimmten Zeitraum die Möglichkeit in die Bürgerversicherung zu wechseln. Ein Wechselzwang ist nicht angedacht.

Bei Einführung der Bürgerversicherung, auch Volksversicherung genannt, würde das zweiteilige System gesetzliche/private Krankenversicherung aufgehoben. Nach dem Konzept der Bürgerversicherung würden alle Bürger, auch Selbstständige, einen bestimmten Prozentsatz von all ihren Einkünften in die neue Versicherung einzahlen müssen, dazu gehören Löhne, Gehälter, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Kapitalerträge, Mieteinnahmen, eben alle Einnahmen.

Wollen Sie mehr über Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze, Leistungen, Aufnahme von Versicherten, Altersrückstellungen, Familienversicherung, Beihilfe u.a.m. wissen, dann finden Sie im Internet unter Bürgerversicherung für alle noch offenen Fragen eine Antwort und Beiträge für ein Für und Wider des Reformkonzeptes.

---

## 2. Beihilfe – HILFSMITTEL

### HILFSMITTEL

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten (in mittlerer Preisklasse) für von einer Ärztin oder von einem Arzt vor dem Kauf schriftlich verordnete, medizinisch anerkannte Hilfsmittel.

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung, z.B. Blutdruckmessgeräte, Mundduschen, staubdichte Matratzenbezüge und Bettwäsche für Allergiker.

### HÖRGERÄTE

Aufwendungen für vor dem Kauf schriftlich von einer Ärztin oder von einem Arzt verordnete Hörgeräte sind bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro je Hörgerät beihilfefähig.

### SEHHILFEN / BRILLEN

Regelungen für Aufwendungen, die ab dem **01.09.2016** entstanden sind:

Aufwendungen für Sehhilfen (Brillengläser, Kontaktlinsen und vergrößernde Sehhilfen) sind im Rahmen der NBhVO für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen beihilfefähig. Aufwendungen für Brillenfassungen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Die Voraussetzungen und Höchstbeträge enthalten die Informationsblätter:

- **Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel für Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke (§ 20 Nds. NBhVO).**  
Stand: 01.03.2015 Vordr. 2708e (31 – 04.16)
- **Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe.**  
Stand: 01.09.2016 Vordr. 2725d (31 – 09.16)

Quelle: NLBV

---

## 3. Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt immer dann vor, wenn Sie durch zwei Schadensversicherungen, die dasselbe Risiko absichern und die zusammengezählte Versicherungssumme den Versicherungswert überschreitet.

Falls ein Versicherungsfall eintreten sollte, kann das sehr teuer werden und Ärger bereiten.

Mehrfachversicherungen entstehen in den meisten Fällen aus Versehen, durch Heirat, wenn beide ihre Hausratsversicherung behalten.

Vorsätzlich geht auch, um im Schadensfall doppelt abzukassieren, das ist dann Betrug und strafbar.

Im Schadensfall kann es passieren, dass sich keine Versicherung zuständig fühlt. Sie geraten in Erklärungsnot, weil man ihnen unterstellt, doppelt abkassieren zu wollen. Bei betrügerischer Absicht ist keiner der Verträge nach § 78 Abs. 3 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) gültig.

Das heißt nicht, dass Sie von einer der Versicherungen die Prämie zurückverlangen können.

Es zählt: Zweimal gezahlt, einmal Schutz.

Können Sie glaubhaft machen, dass ein Versehen vorliegt (z.B. Heirat), teilen sich die Versicherungsgesellschaften den Schaden.

§ 78 Abs. 1 VVG regelt:

„Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen die dieselbe Gefahr versichert, (...), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm im Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.“

---

## 4. Krankenversicherungspflicht

In Deutschland gilt:

- Seit 2007 sind alle ehemals gesetzlich Versicherten dazu verpflichtet, sich wieder krankenversichern zu lassen.
- Seit 2009 gilt das auch für frühere Privatversicherte.

Bis 2015 sind laut Statistischem Bundesamt noch rund 80.000 Menschen dieser Pflicht nicht nachgekommen.

Sollten Sie dazu gehören, wird empfohlen, der Krankenversicherungspflicht so schnell wie möglich nachzukommen. Der Grund liegt darin, dass Sie um die Versicherungspflicht nicht herumkommen, denn ohne Versicherungsschutz laufen Beitragsschulden auf, die zumindest teilweise zurückgezahlt werden müssen. Das funktioniert aber nur auf dem Verhandlungsweg mit den Krankenversicherern. Sie haben die Möglichkeit, säumigen Beitragszahlern entgegen zu kommen, die Schuldenlast zu mildern.

Für eine akute Behandlung können Patienten darauf vertrauen, dass sie eine Versicherung bekommen. Für weitergehende wichtige Behandlungen sind sie dann aber nicht mehr versichert.

Verhandlungen über eine Krankenversicherung mit Versicherern werden sehr schwierig, wenn Sie bereits erkrankt sind.

Informationen über die Rückkehr in die gesetzliche Krankenkasse oder die Wiederaufnahme in einen Privatarif finden Sie, zuletzt aktualisiert am 10. Oktober 2016, unter [www.finanztip.de/keine-krankenversicherung](http://www.finanztip.de/keine-krankenversicherung) .

Außerdem erfahren Sie wie hoch der Betrag der Nachzahlung für gesetzlich Versicherte und Privatversicherte ausfällt und wann ein Notlagentarif für Härtefälle greift.

---

## 5. Kirchensteuer

Kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsorganisationen, dazu gehören die katholischen und evangelischen Kirchen, haben von ihren Mitgliedern 11,46 Milliarden Euro Kirchensteuer in 2015 kassierten, ein historischer Höchstwert.

Es gibt Religionsgemeinschaften (orthodoxe Kirchen, evangelisch-freikirchliche Gemeinden), die Kirchensteuern erheben dürfen, es aber unterlassen. Nur als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Gemeinschaften haben das Recht Kirchsteuern zu erheben.

Die Höhe der Kirchensteuer ist in den Landesgesetzen geregelt, folglich unterschiedlich.

Üblich ist ein Aufschlag von 9 Prozent auf Einkommen- beziehungsweise Lohnsteuer.

8 Prozent sind es in Bayern und Baden-Württemberg, doch müssen die dortigen Mitglieder obendrein an ihre Ortskirche ein Kirchgeld (allgemeines/besonderes), das sind Sonderformen der Kirchensteuer, zahlen. In Teilen von Hessen und Rheinland-Pfalz wird zusätzlich eine Kirchensteuer auf Grundvermögen erhoben.

Der Aufwand ist gering, um Kirchensteuerzahlungen zu vermeiden. Der Austritt aus der Kirche ist besonders für Besserverdienende reizvoll. 56 Prozent der Deutschen sind nur noch Kirchenmitglieder.

Eine Gegenmaßnahme zu den Austritten ist die Kappung der zu zahlenden Kirchensteuer. Sie ist auf 2,75 bis 3,5 Prozent des zu versteuernden Einkommens beschränkt. In rund der Hälfte der Bundesländer wird automatisch gekappt, in den anderen muss die Kappung beantragt werden.

Beispiel:

Zu versteuerndes Einkommen 150.000 Euro, somit zu zahlende Einkommensteuer 62.875 Euro, ergeben 5.658 Euro Kirchensteuer.

Bei einem Kappungssatz von 3 Prozent fallen 1.158 Euro Kirchensteuer weniger an.

Quelle: Finanztip

---

## 6. Soziale Pflegeversicherung

Entsprechend der Dynamisierung zur Pflegeversicherung überprüft die Bundesregierung seit 2014 alle drei Jahre, ob und in welcher Höhe die Pflegeversicherungsleistungen angepasst werden müssen.

Durch gestiegene Löhne auch im Bereich der Pflege werden Pflegeleistungen immer teurer, Pflegesätze für Leistungserbringer wurden angepasst. Dennoch stagnierten die Leistungen der SPV (Soziale Pflegeversicherung) für die Versicherten zwischen 1995 und 2008. Erst ab 2008 erfolgten Anpassungen, die allerdings nicht den Realwertverlust der Leistungen für Pflegebedürftige ausgleichen konnten.

Aus diesem Grund wird gefordert, dass die Sätze der sozialen Pflegeversicherung mit dem Pflegestärkungsgesetz III, welches zum 1. Januar 2017 in Kraft treten soll, an die

Kostenentwicklung für Pflegeleistungen angepasst werden. Eine durchschnittliche Erhöhung des Pflegegeldes von 4 Prozent im Jahr 2015 war nicht ausreichend.

Der vzbv (Verbraucherzentrale Bundesverband) fordert daher eine jährliche Anpassung der Leistungen, eine nachhaltige Finanzausstattung und den Ausgleich der Kaufkraftverluste durch die SPV.

Quelle: [www.vzbv.de/dokumenten/daten-und-fakten-zur-sozialen-Pflegeversicherung](http://www.vzbv.de/dokumenten/daten-und-fakten-zur-sozialen-Pflegeversicherung)

---

## **7. Wohnrecht oder Nießbrauch**

Für größere Schenkungen an die nachfolgende Generation schon zu Lebzeiten gibt es mehrere Beweggründe: Finanziell lässt sich durch eine solche Übertragung Erbschaftssteuer sparen, weil die alle zehn Jahre anfallenden Freibeträge für Kinder und Enkelkinder mehrfach genutzt werden können. Auch ist es psychologisch für viele Menschen ein gutes Gefühl, die Vermögensnachfolge zumindest teilweise schon zu Lebzeiten geregelt zu haben.

Doch bei aller Großzügigkeit darf der Schenker hierbei seine eigene Versorgung nicht aus den Augen verlieren. Ein häufig gewählter Weg ist, dass die Eltern dem Kind die Immobilie zwar übertragen, sich jedoch ein lebenslanges Wohnrecht oder ein Nießbrauchrecht vorbehalten. Diese Rechte sollten mit einer Grundbucheintragung gesichert werden und gelten gegenüber jedermann, auch wenn die Immobilie zum Beispiel verkauft wird.

Im Unterschied zum Wohnrecht ermöglicht der Nießbrauch nicht nur die Selbstnutzung der Immobilie, sondern berechtigt auch zur Erzielung von Mieteinkünften. Deshalb ist dem Nießbrauch gegenüber dem Wohnrecht immer der Vorzug zu geben und zwar selbst bei der Übertragung des Familienwohnheims, das die Eltern nach der Schenkung an Sohn oder Tochter nach Möglichkeit bis zum Tod weiter selbst bewohnen wollen.

Denn wenn das Wohnrecht aus Alters- oder Krankheitsgründen doch einmal nicht mehr ausgeübt werden kann und die Eltern ihren Lebensabend in einem Heim oder bei einem der Kinder verbringen, lassen sich mit dem Nießbrauch Einkünfte erzielen, die unter Umständen für die Pflege bitter nötig sind.

Auch steuerlich ist der Nießbrauchvorbehalt günstig, weil der Kapitalwert des Nießbrauchs vom zu versteuernden Schenkungswert abgezogen werden kann.

Ein Nießbrauchvorbehalt kann allerdings auch zu ungewünschten Folgen führen: Wer einem Kind eine Immobilie schenkt, um den Pflichtteil anderer Kinder zu schmälern, kommt mit einem Nießbrauchs- oder auch Wohnrechtsvorbehalt nicht zum Ziel. Denn ein Pflichtteilberechtigter hat zwar an einer verschenkten Immobilie keinen Anspruch mehr, wenn zwischen Erbfall und Schenkung mehr als zehn Jahre vergangen sind. Dies gilt aber nicht, wenn sich der Schenker wesentliche Rechte wie eben den Nießbrauch vorbehalten hat. Die 10-Jahres-Frist läuft dann erst gar nicht an.

Quelle: [www.erbrechtsforum.de](http://www.erbrechtsforum.de)

---

*Sehr geehrte Seniorenmitglieder, Kolleginnen und Kollegen!*

*Im Namen des Vorstandes des Berufsschullehrerverbandes Niedersachsen  
wünschen die Vertreter der Seniorinnen und Senioren allen Lesern ein geruhsames Weihnachtsfest  
und für das kommende Jahr Gesundheit und Wohlergehen.*

---